

Datum: 19.02.2025  
Vorlagen Nummer: 2025/582  
Sachbearbeiter: Burger, Jörn  
Telefon: 07544/500-235  
Aktenzeichen: 855.0  
Beteiligte Ämter:

### **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	18.03.2025	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

## **Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung für die Jagdgenossenschaft Markdorf mit Zustimmung der Satzung**

### **Vorbemerkung:**

Der Ortschaftsrat Ittendorf und Riedheim haben in ihrer öffentlichen Sitzung vom 10.03.2025 und 17.03.2025 den entsprechenden Beschlüssen zu ihrer Jagdgenossenschaft (JG) bereits zugestimmt.

Nach § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) bilden die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, eine Jagdgenossenschaft (JG).

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Markdorf besteht derzeit aus den rechtlich unabhängigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken 12.01 Markdorf 1 und 12.02 Markdorf 2 und Eigenjagd (EJ) Viehweide. Per Beschluss der JG wurde im Jahr 2019 die Vorstandschaft und die Verwaltung der Jagdbezirke auf den Gemeinderat übertragen.

Zu den Aufgaben des Jagdvorstands gehört auch die Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlungen. Die hierzu erforderlichen Mitgliederverzeichnisse (Jagdkataster), in welchen die einzelnen Jagdgenossen und ihre bejagbaren Flächen aufzulisten sind, wurden von der Verwaltung bereits in Auftrag gegeben und vom Büro für Vermessung und Geoinformation Klein und Leber GbR derzeit aktualisiert.

Das neue Jagdrecht erfordert auch eine Anpassung der Satzungen. Wesentliche Änderungen sind:

1. Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan; Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen Jagdgenossenschaft und Pächter notwendig
2. Jagdgenossenschaft zukünftig pachtfähig; dient der besseren Reviergestaltung
3. Mindestpachtdauer verkürzt auf 6 Jahre (früher 9 Jahre)
4. Übertragung der Verwaltung auf den GR längstens für 6 Jahre möglich; danach Neubeschluss notwendig.

Der als Anlage beigefügte Entwurf orientiert sich wiederum an dem Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetags und ist mit dem Kreisjagdamt abgestimmt. In dem Entwurf wird davon ausgegangen, dass die Jagdgenossenschaftsversammlungen die Verwaltung der Jagdbezirke wiederum an die Gemeinde überträgt. Sollten die Versammlungen eine Selbstverwaltung der JG beschließen, hätte der von der Versammlung zu wählende Vorstand die Aufgabe, der Versammlung eine entsprechende Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Da auch die Gemeinde Markdorf Eigentümer bejagdbarer Flächen und somit Jagdgenosse ist, ist die Zustimmung des Gemeinderats zu der geänderten Satzung erforderlich.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß/Energieverbrauch):**

Erhebliche Reduktion ( )	Geringfügige Reduktion ( )	Keine ( X )	Geringfügige Erhöhung ( )	Erhebliche Erhöhung ( )
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlungen für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke werden wie folgt einberufen (voraussichtlicher Termin im Mai 2025):
2. Als Versammlungsleiter wird Bürgermeister Georg Riedmann oder dessen benannter Vertreter (z.B. Stadtförster) bestimmt.
3. Als Schriftführer/-in wird Frau Margit Hafen oder deren Vertreter/-in bestimmt.

4. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften auf den Gemeinderat zu damit dieser den Auftrag zur Verwaltung annehmen kann.
5. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Satzungsentwurf zu und erteilt dem Vertreter der Gemeinde in den Jagdgenossenschaftsversammlungen das imperative Mandat, entsprechend dem Beschluss, der Satzung zuzustimmen.

Satzung Jagdgenossenschaft Markdorf